



SWISS SQUASH

COVID19-SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

Version 12 / 15.04.2021

EINLEITUNG

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie nicht zu Hause sind und den Abstand zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können. Die Maske soll immer Nase und Mund bedecken.
3. Social-Distancing / Contact Tracing.
Containment-Massnahmen bei einer wiederholten Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern
4. Trainingsgruppen.
Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
5. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Als gesetzliche Grundlagen gelten die COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), das Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

SINN UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPT VON SWISS SQUASH

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit die Sportart Squash ausgeübt werden kann.

Die Vorgaben richten sich an die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportart Squash, so wie auch an die Breiten-, Leistungs-/Spitzensportler/-innen.

Die Vorgaben dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die umgesetzt werden müssen. Diese Vorgaben und Anweisungen basierend auf den behördlichen Anforderungen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Spieler/-innen, Trainer und in Betrieben Tätige, wie auch die allgemeine Bevölkerung werden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt.

Für Clubs, Centers, Trainer und Squash-Spieler*innen bestehen verbindliche Regelungen. Squashtrainer können ihrem Beruf nachgehen.

VERANTWORTLICHKEIT

Swiss Squash Swiss Squash gibt die zu treffenden Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, für Squashtrainer wie auch für Squash-Spieler*innen als verbindlich.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene.
- besonders gefährdete Personen schützen.
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden.

Zusätzlich empfiehlt Swiss Squash das Tragen von Schutzmasken.

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

1. GRUNDREGELN FÜR ALLE BETEILIGTEN

Die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen, wie auch die Squash-Spieler/-innen müssen sicherstellen, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

1.1 RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE

Spieler*innen, Coaches oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen melden dies dem Center, damit alle die zeitgleich mit der betroffenen Person im Center waren darüber informiert werden können und zu einer Isolation gebeten werden können.

1.2 HÄNDEHYGIENE

Squash-Spieler*innen, Trainer und in Betrieben Tätige reinigen sich regelmässig die Hände.

Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen folgende Massnahmen umzusetzen:

- Aufstellen von Händehygienestationen:
Squash-Spieler*innen, Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich bei Betreten des Squashcenters, die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Trainingsstunden, Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft, bzw. Squash-Spieler*innen angefasst werden können.

1.3 DISTANZ HALTEN

- In Betrieben Tätige halten 1.5 m Abstand zueinander.
- In Betrieben Tätige halten 1.5 m Abstand zu Squash-Spieler/-innen, wie auch Drittpersonen.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

2. REGELN FÜR BETREIBER VON EINRICHTUNGEN

2.1 Registrierung der Spielerinnen und Spieler

Die Rückverfolgung der Spielerinnen und Spieler, welche einen Court gebucht haben muss gewährleistet sein. Bei der Registrierung der Squash-Spieler*innen sind die Vorgaben für den Datenschutz zu beachten.

2.2 Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Die Betreiber von Einrichtungen müssen folgende Massnahmen umsetzen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Center anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- 1.5 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten.
- 1.5 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen.

2.3 Raumteilung

Die Betreiber von Einrichtungen stellen sicher, dass die Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von der Kundschaft abgetrennt sind. Die Raumgrösse muss die Mindestabstandsregel des Social-Distancing 1.5m Abstand ermöglichen.

2.4 Anzahl Personen begrenzen

Die Betreiber von Einrichtungen stellen folgendes sicher:

- nur Personen ins Center lassen, welche einen Squashcourt gebucht haben.
- Warteschlangen werden ins Freie verlagert.
- falls im Center gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden eingerichtet ist.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

2.5 BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Die Betreiber von Einrichtungen stellen eine der folgenden Massnahmen sicher:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung zum Arbeitsvertrag.
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5 m Abstand zu anderen Personen einrichten.
- Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

Zudem sind Kranke im Unternehmen umgehend nach Hause zu schicken und anzuweisen, die Selbst-Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2.6 MIETMATERIAL

Für das Mietmaterial gelten folgende Regelungen:

- Der Kundschaft ist zu empfehlen, auf Mietmaterial zu verzichten.
- Rackets und Schuhe werden nach Gebrauch intensiv desinfiziert.
- Bälle müssen selbst mitgebracht oder neu gekauft werden.

2.7 SPORTSHOP

Der Sportshop darf geöffnet sein, wenn die Hygieneregeln des BAG und des Social-Distancing eingehalten werden können.

2.8 RESTAURANT / CLUBHAUS

Es darf nur der Aussenbereich genutzt werden.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

2.9 REINIGUNG

Allgemeine Grundsätze

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wie auch die korrekte Entsorgung von Abfällen sicher.

WC-Anlagen

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die regelmässige Reinigung der WC-Anlagen sicher.

Abfall

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern.
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

2.10 INFORMATION

Information der Mitarbeitenden, der Spieler*innen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kundschaft

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Aushang und Auskunft über die in dieser Verordnung festgehaltenen Schutzmassnahmen.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

Information der Mitarbeitenden

Die Betreiber von Einrichtungen informieren als besonders gefährdete Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

2.11 KONTROLLFUNKTION

Die Betreiber von Einrichtungen kontrollieren, dass die Schutzmassnahmen effizient umgesetzt werden.

Beispiele für Massnahmen zur Kontrolle:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

3. REGELN FÜR SQUASH SPIELER*INNEN

Mit der gebuchten und bestätigten Platzreservation akzeptiert die Spielerin, der Spieler folgende Vorgaben:

- Die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.
- Spielzeiten müssen vorgängig reserviert und bestätigt sein.
- Squash-Spieler*innen bezahlen wenn immer möglich bargeldlos.
- Die Squash-Spieler*innen nehmen ihre eigenen Bälle mit.
- Auf das traditionelle „Shake-Hands“ ist zu verzichten.
- An-&Abreise: Empfohlen zu Fuss, Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden.
- Swiss Squash empfiehlt das Tragen von Schutzmasken

4. REGELN FÜR SQUASHUNTERRICHTENDE

Privattrainings und Unterricht sind nur mit nachfolgenden Personengruppen erlaubt:

- Junior*innen mit Jahrgang 2001 und jünger
- Junior*innen/ Spieler*innen, welche regelmässig in einem Nationalen- oder Regionalen-Leistungscenter trainieren
- Junior*innen/ Spieler*innen mit einer Swiss Olympic Card (alle Stufen)
- Athlet*innen des Junioren-Nationalkader, Athlet*innen des Elite-Nationalkaders und Athlet*innen des Master Kader.
- Spieler*innen mit einer PSA Lizenz (alle Kategorien)
- Athlet*innen von NLA-Teams
- Breitensportler*innen: Privattrainings zu zweit, bei welchen die Abstandsregelung von 1.5 m eingehalten werden kann sind erlaubt.

5. REGELN FÜR LEISTUNGS-/SPITZENSSPORT

Sportaktivitäten für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.

Der Trainingsbetrieb in den NLA-Clubs ist mit mehr als 15 Personen möglich.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

6. REGELN FÜR DEN SPIELBETRIEB IM BREITENSSPORT

6.1 ÜBERSICHT

Erlaubt sind COVID-19-Spiel- und Übungsformen mit Distanz (1.5) zu zweit.

Bis auf Weiteres nicht erlaubt sind Spielformen und Übungen mit 3 oder mehr Personen, welche sich zum gleichen Zeitpunkt auf dem Court aufhalten.

Anmerkung:

Personen welche im gleichen "Haushalt" wohnen, können ohne Einschränkungen Squash spielen.

6.2 SPIELFORMEN

Erlaubt sind Spiele und Übungen zu zweit, bei welchen die Abstandsregelung von 1.5 m eingehalten werden kann. Eine entsprechende Auswahl an «corona-fähigen» Spielformen stellt Swiss Squash auf <https://squashtraining.ch/> zur Verfügung.

Werden andere Formen gespielt, müssen die beiden Spieler*innen sicherstellen, dass der Abstand von 1.5m immer eingehalten wird ([Distanz-Squash](#))



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7. REGELN FÜR DEN MEISTERSCHAFTSBETRIEB (INTERLUB UND FIRMENSPOORT)

7.1 ÜBERSICHT MEISTERSCHAFTSBETRIEB

Liga	Status
NLA	Re-Start des Meisterschaftsbetriebs am 10. März 2021
NLB	Der Meisterschaftsbetrieb ist aufgrund der COVID-19 Verordnung bis auf weiteres ausgesetzt.
Super Ligue	
1. Liga	
2. Liga	
3. Liga	
Firmensport	

7.2 ÜBERSICHT SCHUTZKONZEPTE

Liga	Status
NLA	Erstellt
NLB	Noch nicht erstellt, da Vorgaben seitens BAG noch ausstehend
Super Ligue	
1. Liga	
2. Liga	
3. Liga	



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.3 SCHUTZKONZEPT FÜR DIE SPIELE DER NLA (DAMEN UND HERREN)

7.3.1 GRUNDSÄTZE / GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

- Die Spiele werden ohne Zuschauer*innen durchgeführt.
- Wenn immer möglich den Abstand einhalten (1,5 Meter)
- Es gilt eine Schutzmaskenpflicht.
(Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Spieler*innen auf dem Court und der Schiedsrichter, welcher das Spiel leitet)
- Die Vereine stellen den Spieler*innen genügend Einwegmasken und Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte der Heimmannschaft für alle Personen eine Präsenzliste. Alternativ kann die Onlinelösung für das Kontakt Tracing der Firma Visual Fantastix AG eingesetzt werden.
- Es gilt Selbstversorgung, sprich Essen und Trinken bringt jede*r selbst mit.
- Der Kontakt mit aussenstehenden Personen ist auch im Privatleben auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

7.3.2 PERSONENKREISE

Dieses Schutzkonzept inkludiert folgenden Personenkreis:

- Spieler*innen beider Teams
- Trainer*in & Staff beider Teams
(maximal pro Team : 1 Trainer*in plus der Teamarzt)
- Schiedsrichter

7.3.3 COVID-19-BEAUFTRAGTER

Die Heimmannschaft stellt den Covid-19-Beauftragten, welcher die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Personenkreisen und Swiss Squash agiert.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.3.4 TESTING

Gemäss Roundscreen von Swiss Olympic per 26. Februar 2021, besteht für semi-professionelle Ligen keine Anforderung, bezüglich dem Testing der Spieler*innen, Trainer und Staff.

Die Personengruppen lassen sich testen, wenn der Coronavirus-Check oder eine Ärztin/ ein Arzt dies empfiehlt.

7.3.5 NUR SYMPTOMFREI AN DIE WETTKÄMPFE

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Spielen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen (nicht durch Sport verursacht)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Anmerkung

Bei Covid-bedingten Ausfällen von Spieler*innen, kann die Begegnung in Absprache mit dem Gegner verschoben werden. Wenn der Gegner mit der Verschiebung nicht einverstanden ist, setzt Swiss einen neuen Termin an.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.3.6 AN- UND ABREISE

- Die Anreise soll individuell, mit dem ÖV (Maskenpflicht) oder eigenen Transportmitteln erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).
- Bei Anreise per Team Bus ist das konsequente Tragen der Maske notwendig.
- Es ist eine Präsenzliste in allen Transportmitteln zu führen.
- Auf ausreichende Desinfektion der Busse vor Einsteigen des Teams muss geachtet werden.
- Kein geselliges Beisammensein nach dem Spiel, das Center muss nach dem Spiel unverzüglich verlassen werden.

7.3.7 BEGRÜSSUNG

Es wird auf Körperkontakt, wie auch auf das Shakehands verzichtet. Dies gilt vor und nach dem Spiel mit dem Gegner und dem Schiedsrichter.

7.3.8 GARDEROBEN / DUSCHEN / TOILETTEN

Die Nutzung von Garderoben, Duschen und Toiletten erfolgt gemäss des Schutzkonzept des Anlagebetreibers.

Anmerkung

- Es dürfen sich maximal so viele Personen darin befinden, dass der Abstand von 1.5 Meter jederzeit gewährleistet ist.
- Die Maske ist permanent zu tragen (ausser Dusche).
- In der Dusche dürfen sich maximal so viele Personen darin befinden, dass der Abstand von 1.5 Meter jederzeit gewährleistet ist.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.3.9 POSITIVER FALL (MEDIZINISCH BESTÄTIGT)

1. Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigt!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss Swiss Squash informiert werden.
2. Da die Zuständigkeit der Isolations- und Quarantänemassnahmen bei den Kantonen liegt, informiert Swiss Squash den kantonsärztlichen Dienst.
3. Der kantonsärztliche Dienst legt die Isolations- und Quarantänemassnahmen fest.
4. Swiss Squash informiert die Corona-Beauftragten der Clubs und den Betreiber der Anlage über den Entscheid des kantonsärztlichen Dienstes.
5. Die Clubs informieren ihre Spieler*innen.
6. Die Spieler*innen informieren ihr persönliches Umfeld.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8. REGELN FÜR DEN TURNIERBETRIEB

8.1 ÜBERSICHT TURNIERBETRIEB

Turnier	Status
A-Turniere	Ab 01. März 2021 wieder erlaubt.
Lizenzturniere (ohne A-Turniere)	Der Turnierbetrieb ist aufgrund der COVID-19 Verordnung bis auf weiteres ausgesetzt.
Racket-Nights	
Plauschturniere	
Junioren-Turniere	Ab 01. März 2021 wieder erlaubt.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8.2 SCHUTZKONZEPT FÜR TURNIERBETRIEB

8.2.1 GRUNDSÄTZE / GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

- Die Spiele werden ohne Zuschauer*innen durchgeführt.
- Wenn immer möglich den Abstand einhalten (1,5 Meter)
- Es gilt eine Schutzmaskenpflicht.
(Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Spieler*innen auf dem Court und der Schiedsrichter, welcher das Spiel leitet)
- Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte der Heimmannschaft für alle Personen eine Präsenzliste. Alternativ kann die Onlinelösung für das Kontakt Tracing der Firma Visual Fantastix AG eingesetzt werden.
- Es gilt Selbstversorgung, sprich Essen und Trinken bringt jede*r selbst mit.
- Der Kontakt mit aussenstehenden Personen ist auch im Privatleben auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

8.2.2 PERSONENKREISE

Dieses Schutzkonzept inkludiert folgenden Personenkreis:

- Spieler
- Trainer & Staff
- Schiedsrichter

8.2.3 COVID-19-BEAUFTRAGTER

Der Turnierveranstalter stellt den Covid-19-Beauftragten, welcher die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Personenkreisen und Swiss Squash agiert.

Bei Turnieren für nationale Meisterschaften, Playoffs und den SQUASH !T, der offiziellen Junioren-Turnierserie von Swiss Squash, stellt Swiss Squash den Covid-19-Beauftragten zur Verfügung.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8.2.4 NUR SYMPTOMFREI AN DIE WETTKÄMPFE

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Spielen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen (nicht durch Sport verursacht)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

8.2.5 AN- UND ABREISE

- Die Anreise soll individuell, mit dem ÖV (Maskenpflicht) oder eigenen Transportmitteln erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).
- Kein geselliges Beisammensein nach dem Spiel, das Center muss nach dem Spiel unverzüglich verlassen werden.

8.2.6 BEGRÜSSUNG

Es wird auf Körperkontakt, wie auch auf das Shakehands verzichtet. Dies gilt vor und nach dem Spiel mit dem Gegner und dem Schiedsrichter.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8.2.7 GARDEROBEN / DUSCHEN / TOILETTEN

Die Nutzung von Garderoben, Duschen und Toiletten erfolgt gemäss des Schutzkonzept des Anlagebetreibers.

Anmerkung

- Es dürfen sich maximal so viele Personen darin befinden, dass der Abstand von 1.5 Meter jederzeit gewährleistet ist.
- Die Maske ist permanent zu tragen (ausser Dusche).
- In der Dusche dürfen sich maximal so viele Personen darin befinden, dass der Abstand von 1.5 Meter jederzeit gewährleistet ist.

8.2.8 POSITIVER FALL (MEDIZINISCH BESTÄTIGT)

7. Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigt!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss Swiss Squash informiert werden.
8. Da die Zuständigkeit der Isolations- und Quarantänemassnahmen bei den Kantonen liegt, informiert Swiss Squash den kantonsärztlichen Dienst.
9. Der kantonsärztliche Dienst legt die Isolations- und Quarantänemassnahmen fest.
10. Swiss Squash informiert die Corona-Beauftragten der Clubs und den Betreiber der Anlage über den Entscheid des kantonsärztlichen Dienstes.
11. Die Clubs informieren ihre Spieler*innen.
12. Die Spieler*innen informieren ihr persönliches Umfeld.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

9. REGELN FÜR DEN TRAININGSBETRIEB

9.1 BERECHTIGTE PERSONENGRUPPEN

Die nachfolgenden Personengruppen dürfen an Trainings teilnehmen, bzw. trainieren:

- Junior*innen mit Jahrgang 2001 und jünger
- Junior*innen/ Spieler*innen, welche regelmässig in einem Nationalen- oder Regionalen-Leistungscenter trainieren
- Junior*innen/ Spieler*innen mit einer Swiss Olympic Card (alle Stufen)
- Athlet*innen des Junioren-Nationalkader, Athlet*innen des Elite-Nationalkaders und Athlet*innen des Master Kader.
- Spieler*innen mit einer PSA Lizenz (alle Kategorien)
- Athlet*innen von NLA-Teams
- Breitensportler*innen: Erlaubt sind COVID-19-Spiel- und Übungsformen mit Distanz (1.5) zu zweit.

9.2 RISCOBEUTREILUNG UND TRIAGE

Damit die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist, ist die schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden eine Grundvoraussetzung, dass das Training durchgeführt werden kann.

Squash-Spieler*innen und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

9.3 ANREISE UND ABREISE ZUM TRAININGSOERT

Empfohlen ist die Anreise zu Fuss, mit dem Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

9.4 TRAININGSFORMEN

Für die Trainingsempfehlungen unterscheidet Swiss Squash die folgenden Gruppen:

Breitensportler*innen

- Erlaubt sind Trainings und Übungen zu zweit, bei welchen die Abstandsregelung von 1.5 m eingehalten werden kann.
Eine entsprechende Auswahl an «corona-fähigen» Spielformen stellt Swiss Squash auf <https://squashtraining.ch/> zur Verfügung.
- Bis auf Weiteres nicht erlaubt sind Spielformen und Übungen mit 3 oder mehr Personen auf dem Court.
- An einer Trainingssession dürfen maximal 15 Personen teilnehmen, davon maximal 2 Personen in 1 Court.

Leistungssport (T4-E1, Junioren T2-T4 und NLA-Spieler*innen)

Trainingsprogramm gemäss Jahresplanung unter Einhaltung der folgenden Empfehlungen:

- Strikte Hygiene-Massnahmen einhalten, auch ausserhalb des Sports
- Triage der Sparringpartner und konstante Trainings-Gruppen
- Trainingsgruppengrösse auf einem sinnvollen Minimum halten
- Körperkontakte auf das notwendige Minimum reduzieren
- Spiele / Übungen zu dritt auf dem Platz auf ein Minimum reduzieren

Spitzensport: Profis und Halbprofis mit klarem Fokus auf Squash (T4-M)

Gleiche Empfehlungen wie für den Leistungssport.

Körperkontakt und Spiele / Übungen zu dritt oder viert auf dem Court sind erlaubt.

Bitte beachtet:

- konstante Trainings-Kleingruppen bilden
- nur solche Trainingsformen anwenden, wenn sie gemäss Zielsetzung und Karriereplanung sinnvoll sind



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

10. VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG

Swiss Squash kann die Massnahmen und Vorgaben nur empfehlen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Verantwortlichen in den Squashvereinen, beim Trainer, beim Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, Squashtrainer und Squash-Spieler*innen als verbindlich an.

11. KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTES

Kommunikationsplan für das Schutzkonzept-COVID-19 Squash

WAS?	Kanal	Datum
http://www.squashtraining.ch	Website	30.04.2020
Aufschaltung www.squash.ch	Website	30.04.2020
Information der Regionalverbände	Direct Mailing	30.04.2020
Information der Leistungszentren	Direct Mailing	30.04.2020
Information Club und Center	Direct Mailing	30.04.2020
Information Trainer	Newsletter	30.04.2020
Information Turnierveranstalter	Newsletter	30.04.2020
Information Spielerinnen / Spieler	Newsletter	30.04.2020
Updates	Website / Newsletter	Nach Bedarf



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

12. GÜLTIGKEIT

Die 1. Version des vorliegende Schutzkonzept wurde am 23. April 2020 erstellt.

Das Konzept wird laufend an die Vorgaben von Bund angepasst.
Anpassungen werden in Versionen publiziert.

Das Schutzkonzept Covid-19, vom 15. April 2021, Version 12 gilt ab sofort.

Adetswil, 15. April 2021

Swiss Squash
Ernst Roth
Präsident